

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Februar

1962

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	5	Errichtung eines Pfarrvikariats in Rielasingen	8
<b>Kirchliches Gesetz:</b>		Kurpredigerdienst	8
Haushaltsgesetz der Landeskirche für 1962 und 1963	6	Unterstützung finanzschwacher Kindergärten u. Krankenpflegestationen	8
<b>Bekanntmachungen:</b>		Zeitschrift „Christ und Buch“	8
Haushaltsplan der Landeskirche für 1962 und 1963 (Staatsgenehmigung)	8	Personalveränderungen unter den Geistlichen im Jahre 1961	8

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Walter Gomer in Singen/Hohentwiel (Lutherpfarre) zum Pfarrer in Obergimpfern, Pfarrer Kurt Wiegerring in Todtmoos zum Pfarrer der Friedenspfarre in Freiburg.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Karl Moos in Holzen zum Pfarrer in Forbach.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Walter Hölzle in Forbach zum planmäßigen Religionslehrer (Pfarrer der Landeskirche) an dem Privaten Gymnasium des Englischen Instituts in Heidelberg.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Beauftragt:

Pfarrer Max-Adolf Cramer in Siegelbach mit der Mitverwaltung der Pfarrei Neckarmühlbach, Pfarrdiakon Paul Gräb in Säckingen mit der Verwaltung des Pfarrvikariats Öflingen, Pfarrdiakon Rolf Suter-Reitz in Rielasingen mit der Vernehmung des Pfarrvikariats Rielasingen.

### Versetzt:

Vikar Bernhard Maurer, z. Zt. beurlaubt, als Religionslehrer nach Konstanz (Alexander von Humboldt-Gymnasium);

Finanzassistent Karl Kronenwett beim Evang. Oberkirchenrat zur Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe.

### Ernannt:

Finanzoberinspektor Ernst Mündinger bei der Evang. Stiftungenverwaltung in Offenburg zum Finanzamtmann; die Finanzinspektoren Otto Abel, Albert Fischer und Gustav Heiß beim Evang. Oberkirchenrat zu Finanzoberinspektoren; Verwaltungsinspektor Friedrich Streib beim Evang. Oberkirchenrat zum Verwaltungsoberinspektor; Revierförster Fritz Kilian in Schönau b. H. zum Oberförster; die Finanzassistenten Dieter Adam beim Evang. Oberkirchenrat, Ewald Hiller und Karl Kronenwett bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, Willi Flühr beim Evang. Kirchenbauamt Baden, Außenstelle in Heidelberg, und Günter Hofmann bei der Evang. Stiftschaffnei in Mosbach zu Finanzsekretären; die Finanzassistentin Waltraud Schweizer bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zur Finanzsekretärin.

### Beurlaubt:

Religionslehrer Pfarrer Walter Wanner in Karlsruhe-Rüppurr (Max-Planck-Gymnasium) zur Übernahme der Stelle eines theologischen Lehrers

am Missionsseminar der Pilgermission St. Chrischona bei Basel.

### **Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten**

#### **Ernannt:**

Pfarrer Dr. phil. Johannes Kühler in Freiburg (Landesstrafanstalt) zum Oberpfarrer.

#### **Gestorben:**

Pfarrer i. R. Max Gettert, zuletzt in Rinklingen, am 9. 1. 1962.

### **Diensterledigungen**

**Bodersweier**, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim  
Neuerbautes Pfarrhaus steht zur Verfügung.

**Holzen**, Kirchenbezirk Lörrach  
Pfarrhaus wird frei.

**Rastatt, 3. Pfarrei (Thomaspfarre)**, Kirchenbezirk Baden-Baden

Neuerbautes Pfarrhaus steht zur Verfügung.  
Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 14. März abends** hier eingegangen sein.

## **Kirchliches Gesetz**

### **über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1962 und 1963**

Vom 27. Oktober 1961

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1962 und 1963 werden auf Grund des angeschlossenen Haushaltsplans übereinstimmend auf jährlich 59 940 000.— DM festgesetzt.

#### **Artikel 2**

(1) Als Steuergrundlagen für die in den Haushaltszeitraum 1962 und 1963 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Art. 12 Abs. 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

(2) Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer und zur veranlagten Einkommensteuer = 10 v. H.

#### **Artikel 3**

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Evangelischen Landeskirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Evangelischen Landeskirchenkasse benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark.

#### **Artikel 4**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Evangelischen Landeskirche in

Baden oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt für evangelische Kirchengemeinden und für kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung Bürgschaften nach §§ 765 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

(2) Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen und der weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von sechs Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

#### **Artikel 5**

Sollte bis zum 31. Dezember 1963 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1964 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art monatlich mit  $\frac{1}{12}$  des im Haushaltsplan für die Jahre 1962 und 1963 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

#### **Artikel 6**

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1962 in Kraft.

#### **Artikel 7**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1961

**Der Landesbischof**

D. Bender

### Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1962 und 1963

Abschnitt	Einnahmen	Jahres- betrag DM
1	Aus eigenem Vermögen	805 000
2	Beiträge der landeskirchlichen Fonds	1 254 000
	darunter:	
	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	950 000.— DM
3	Leistungen des Landes	3 941 000
	darunter:	
	Zur Pfarrerbesoldung	2 170 000.— DM
	Für die Erteilung von Religionsunterricht	1 050 000.— DM
4	Kirchensteuern:	
	a) Kirchensteuern vom Einkommen	50 500 000.— DM
	b) Kirchensteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb	1 300 000.— DM
9	Verschiedene Einnahmen	2 140 000
	<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>59 940 000</b>
Abschnitt	Ausgaben	Jahres- betrag DM
1	Kirchengemeinden und Kirchenbezirke	16 827 000
	darunter:	
	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	12 700 000.— DM
	Baubeihilfen	2 500 000.— DM
2	Dienste in den Kirchengemeinden	15 727 000
	darunter:	
	Für den Pfarrerstand	11 256 000.— DM
	Für den Religionsunterricht	1 946 000.— DM
3	Landeskirche	12 653 000
	darunter:	
	Kosten der Landessynode, des Landeskirchenrats und der Kirchengerichte	42 000.— DM
	Für den Oberkirchenrat	2 154 000.— DM
	Versorgung der Geistlichen und Beamten	4 826 000.— DM
	Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen	597 000.— DM
4	Innerkirchliche Aufgaben	2 451 000
	darunter:	
	Für die Jugendarbeit	705 000.— DM
	Erziehungs- und Schularbeit	765 000.— DM
	Frauenwerk	104 000.— DM
	Männerwerk	225 000.— DM
	Studentenarbeit	167 000.— DM
	Kirchenmusikalische Arbeit	148 000.— DM
	Krankenhaus- und Gehörlosen-Seelsorge	302 000.— DM
5	Mission, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit	1 128 000
	darunter:	
	Äußere Mission, Innere Mission, Volksmission und Rundfunkarbeit	419 000.— DM
	Akademiarbeit, Sozialarbeit und Wohlfahrtsdienst	344 000.— DM
	Ausbildungsstätten und Heime	365 000.— DM
6	Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen	2 900 000
	darunter:	
	Umlage an die EKD	380 000.— DM
	Ostpfarrerversorgung	870 000.— DM
9	Sonstige Ausgaben	8 254 000
	darunter:	
	Diaspora-Bau- und Instandsetzungsprogramm	3 000 000.— DM
	Bau-Sonderprogramm	2 000 000.— DM
	Allgemeine Verstärkungsmittel	1 660 000.— DM
	Betriebsfonds	1 000 000.— DM
	<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>59 940 000</b>
	<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>59 940 000</b>

## Bekanntmachungen

OKR. 22. 1. 1962  
Az. 56/1 — 984

### Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1962 und 1963

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 12. 1. 1962 R 778 den Beschluß der Landessynode über das in dieser Nummer veröffentlichte kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1962 und 1963 vom 27. 10. 1961 nebst beigefügtem Haushaltsplan gemäß Art. 5 und 19 des Badischen Landeskirchensteuergesetzes in Verbindung mit § 1 der VVO hierzu staatlich genehmigt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist hiernach berechtigt, für die Zeit vom 1. 1. 1962 bis 31. 12. 1963 eine einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10 v. H. zu erheben.

OKR. 16. 1. 1962  
Az. 10/2 — 25 335

### Errichtung eines Pfarrvikariats in Rielasingen

In Rielasingen wird mit Wirkung vom 1. Februar 1962 ein Pfarrvikariat errichtet, dessen Dienstbezirk die zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Singen/Hohentwiel gehörenden Nebenorte Rielasingen (einschl. Ortsteil Arlen) und Worblingen umfaßt.

OKR. 16. 2. 1962  
Az. 34/1

### Kurpredigerdienst

Wo besondere Notwendigkeit es erfordert, können in diesem Jahr in der Diaspora des Schwarzwalds und am Bodensee Kurprediger für die Monate Juli und August eingesetzt werden. Die Landeskirche vergütet pro Monat (4 Gottesdienste und 4 Abendveranstaltungen) DM 250.— einschließlich Reisekosten.

Auch im Ausland werden in verstärktem Maße Kurpredigerstellen in Kur- und Badeorten und auf Campingplätzen besetzt. Das Außenamt der EKD vergütet für 4-wöchigen Dienst in Österreich DM 250.— (zuzüglich 700 Schilling vom Evang. Oberkirchenrat Wien), in Holland und Dänemark DM 300.—. Für Italien gewährt der „Verein für Einrichtung deutsch-evangelischer Gottesdienste in Kurorten“ einen Reisekostenzuschuß zwischen DM 200.— und DM 300.— je nach Entfernung und außerdem vergütet die Landeskirche für den Dienst in Italien den Betrag von DM 250.—.

Einzelheiten über den Dienst und den Dienort werden auf Wunsch durch ein Merkblatt mitgeteilt. Sonderurlaub kann nicht bewilligt werden.

**Meldungen** für den Kurpredigerdienst in Baden sind umgehend schriftlich über die Dekanate an den Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe zu richten.

Meldungen für das Ausland sind unmittelbar an das Kirchliche Außenamt der EKD in Frank-

furt a. M., Bockenheimer Landstr. 109, und zugleich über die Dekanate an den Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe zu richten.

OKR. 19. 1. 1962  
Az. 41/2 (41/7) — 1369

### Unterstützung finanzschwacher Kindergärten und Krankenpflegestationen

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung über die Neuregelung der Vergütungen der Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie der Krankenschwestern vom 24. 7. 1961 Az. 41/2 (VBl. S. 44) weisen wir auf folgendes hin:

Die **Anträge** finanzschwacher Gemeinden auf **Zuschüsse** für den laufenden Betrieb kirchlicher Kindergärten und Krankenpflegestationen für das Rechnungsjahr 1962 bitten wir **bis spätestens 1. Mai 1962** beim Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks in Karlsruhe, Kriegsstraße 124, einzureichen; dort können auch die Antragsformulare angefordert werden. Voraussetzung für eine Bezuschussung durch die Landeskirche ist, daß die Vergütungsrichtlinien eingehalten werden, die Kindergartenbeiträge sich in den von uns festgesetzten Grenzen halten und der örtliche Gesamtkirchensteuerhebesatz für die Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb nicht wesentlich unter dem derzeitigen Landesdurchschnitt mit 22 v. H. liegt. Die in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden angeforderten Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Kindergärten und Krankenpflegestationen sind in den Antragsformularen in voller Höhe unter die Einnahmen einzustellen.

Wenn die große Zahl dieser diakonischen Einrichtungen erhalten und gefördert werden soll, kann nicht auf eine wirksame Selbsthilfe der Kirchengemeinden verzichtet werden.

OKR. 19. 1. 1962  
Az. 46/7 — 1748

### Zeitschrift „Christ und Buch“

Die Evang. Buchhilfe e. V. wird im Jahre 1962 mit unserer Zustimmung allen Pfarrämtern unserer Landeskirche die Zeitschrift „Christ und Buch“ und das sonstige von ihr herausgegebene Arbeitsmaterial zusenden; den Kirchengemeinden entstehen hieraus keine Kosten.

Wir empfehlen die Zeitschrift der besonderen Aufmerksamkeit der Pfarrämter und Kirchengemeinderäte; aus evangelischer Verantwortung bietet sie eine wertvolle Hilfe für die Verbreitung guter Literatur auf allen Wissensgebieten.

OKR. 12. 2. 1962  
Az. 77/3

### Personalveränderungen unter den Geistlichen im Jahre 1961

Im Jahre 1961 sind im Personalstand der Geistlichen und in der Besetzung der Pfarrstellen folgende Veränderungen eingetreten:

I

a) Der Zugang an Geistlichen beträgt aus den Prüfungen 26, im übrigen 4, zusammen 30 (im Vorjahr 24).

Gestorben sind 2 Geistliche im Dienst und 9 Geistliche im Ruhestand. In den Ruhestand versetzt wurden 4 Geistliche, beurlaubt 2, zum Dienst der Äußeren Mission abgeordnet 2, zum Dienst als hauptamtliche Militärpfarrer freigestellt 4 und entlassen 3 Geistliche. 2 Geistliche sind als Religionslehrer in den Staatsdienst getreten.

Dem Zugang von 30 steht somit ein Abgang von 2 + 4 + 2 + 2 + 4 + 3 + 2 = 19 gegenüber.

b) Auf 31. 12. 1961 bestanden 565 Gemeindepfarrstellen (neben 59 Stellen für Pfarrer der Landeskirche — davon 3 unbesetzt), von denen 518 besetzt waren, 40 nachbarlich oder durch Pfarrer i. R. versehen und 7 verwaltet wurden.

Zu der Zahl von 518 Gemeindepfarrern kommen 56 Pfarrer der Landeskirche, 10 mit der Vernehmung von Pfarrdienst beauftragte Pfarrer und 22 Pfarrer, die — in der Hauptsache für den Dienst in Anstalten der Innern Mission — beurlaubt waren, d. s. zusammen 606 Pfarrer. Hier sind ferner zu verzeichnen 36 Pfarrer, die im Bereich der Landeskirche als Religionslehrer auf staatlichen Stellen tätig waren, 3 Pfarrer an Strafanstalten, 2 zum Dienst der Äußeren Mission abgeordnete Pfarrer sowie 5 für die Militärseelsorge und 4 für den kirchlichen Auslandsdienst freigestellte Pfarrer.

c) Unständige Geistliche waren auf Jahresende 72 im Dienst der Landeskirche (davon 8 als Religionslehrer an Höheren Lehranstalten und Fachschulen). 4 weitere unständige Geistliche waren beurlaubt.

d) Hinzu kommen 9 Vikarinnen und 7 Vikarkandidatinnen, zusammen 16, im Dienst der Landeskirche (davon 7 als Religionslehrerinnen). Außerdem waren 7 Vikarinnen als Religionslehrerinnen auf staatlichen Stellen tätig und 3 beurlaubt.

II

a) Erledigt wurden 30 Gemeindepfarrstellen, und zwar durch Versetzung oder andere Verwendung des Inhabers 16, durch Zurruesetzung 4, durch Beurlaubung 1, durch Abordnung zum Dienst der Äußeren

Mission 1, durch Freistellung zum Dienst als hauptamtlicher Militärpfarrer 4, durch Verzicht 1, durch Entlassung 1, durch Tod 2 Stellen. Ferner wurden erledigt 4 Stellen für Pfarrer der Landeskirche, und zwar durch Versetzung oder andere Verwendung des Inhabers 2, durch Abordnung zum Dienst der Äußeren Mission 1, durch Übertritt des Stelleninhabers in den Staatsdienst 1 Stelle.

b) Neu errichtet wurde 1 Gemeindepfarrstelle und 1 Stelle für Pfarrer der Landeskirche. Weggefallen sind 2 Stellen für Pfarrer der Landeskirche (planmäßige theologische Religionslehrer) wegen Errichtung von entsprechenden staatlichen Stellen.

c) Besetzt wurden 37 Gemeindepfarrstellen und 6 Stellen für Pfarrer der Landeskirche, zusammen 43 Pfarrstellen, die sich nach der Besetzungsart wie folgt aufgliedern:

Pfarrbesetzungsgesetz	Stellenbesetzungen insgesamt	darunter	
		Versetzung bzw. planmäßige Anstellung von Pfarrern	erstmalige endgültige Anstellung von bisher unständigen Geistlichen
a) Gemeindepfarrstellen:			
§ 10 Abs. 1 Satz 2	12	4	8
§ 11 Ziffer 1	5	5	—
§ 11 Ziffer 2 a	6	3	3
§ 11 Ziffer 2 c	9	3	6
Patronatspfarrstellen	5	2	3
Summe a) Gemeindepfarrstellen	37	17	20
b) Stellen für Pfarrer der Landeskirche:			
§ 11 Ziffer 2 d	6	3	3
zusammen	43	20	23

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr  
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

